

Schutzkonzept für das Freizeit- und Kulturzentrum Eichen

aktualisiert am 19.08.2021

1. Ausgangslage

Eigentümer der Liegenschaft des Freizeit- und Kulturzentrums Eichen in Schänis ist die politische Gemeinde Schänis.

In den öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten gibt es im Erdgeschoss ein Lokal. Dieses wird durch das Ortsmuseum sowie Ausstellungsräume und ein Atelier im 1. Obergeschoss ergänzt.

Das Ortsmuseum sowie die Wechsel-Ausstellungen werden durch eine Museumskommission im Auftrag der Gemeinde betrieben. Dies in enger Zusammenarbeit mit dem Verein Kultur Schänis, der das Lokal betreibt und bei speziellen Anlässen im Zusammenhang mit Ausstellungen das erforderliche Personal stellt.

Das Lokal ist jeweils donnerstags und freitags ab 19 Uhr regulär geöffnet. Bei besonderen Veranstaltungen wie Konzerten, Vernissagen, Lesungen, Diskussionsforen oder Präsentationen ist das Lokal ebenfalls für die Besucher geöffnet.

Für die Einhaltung dieses Schutzkonzepts ist ein Vorstandsmitglied des Vereins Kultur Schänis verantwortlich. Pro Öffnungstag sind in der Regel sind zwei Vereinsmitglieder für die Bewirtung der Gäste zuständig. Sie sind für die Einhaltung der Covid-Auflagen verantwortlich. Bei Anlässen wird eine zusätzliche Person für die Überwachung der Bestimmungen des Schutzkonzeptes eingesetzt.

Diese, pro Öffnung, wechselnden Besetzungen sind in das vorliegende Konzept eingebunden.

Dieses Konzept gilt bis auf Widerruf bzw. bis zur Aufhebung der zugrundeliegenden Bestimmungen zum Schutz der Bevölkerung vor Ansteckung mit dem Covid-19-Virus. Es gliedert sich in folgende Teilbereiche:

- a) Regulärer Lokalbetrieb an Donnerstagen und Freitagen
- b) Lokalbetrieb bei besonderen Veranstaltungen gemäss Programm
- c) Ortsmuseum und Wechsel-Ausstellungen
- d) Atelier

2. Rechtliche Grundlagen

Es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

3. Grundregeln

Die Lokalbetreiber und alle weiteren Helferinnen und Helfer bei besonderen Veranstaltungen halten unter sich und zu den Gästen den erforderlichen Mindestabstand von 1.5 Meter. Sie reinigen regelmässig ihre Hände. Sie kennen das Schutzkonzept und die Hygienevorschriften und Empfehlungen des BAG und setzen es eigenverantwortlich um.

4. Bestimmungen für alle Bereiche

Sowohl im Museum wie auch bei Ausstellungen und im Lokal sind die Räumlichkeiten und verschiedene Passagen eng. Eine konsequente Einhaltung des Mindestabstandes von 1.5 Meter ist anspruchsvoll. Aus diesem Grund wird Contact-Tracing konsequent bei jeder Öffnung geführt und für jeden Öffnungstag ein Formular ausgefüllt (Anhang). Daten aus den Formularen werden für keine weiteren Zwecke verwendet. Die Formulare werden nach zwei Wochen vernichtet.

Im Formulkopf tragen sich der wechselnden Besetzungen wegen auch die Betreuungspersonen (Lokalbetrieb, Aufsicht) des jeweiligen Tages ein. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie zusätzlich, das vorliegende Konzept gelesen zu haben und dafür zu sorgen, dass die Rahmenbedingungen für die Einhaltung des Schutzkonzepts gegeben sind.

Für die regelmässige Reinigung der Räumlichkeiten ist das Personal des Infrastrukturdienstes der Gemeinde zuständig. Sie stellen sicher, dass bei den Nasszellen in den Toilettenräumen, in der Küche und im Lokal Seife und Wegwerftrocknungstücher zur Verfügung stehen.

Für Desinfektionsmittel und Schutzmasken ist der Verein Kultur Schänis verantwortlich. Es wird eine verantwortliche Person bestimmt, die das Vorhandensein eines genügenden Vorrates sicherstellt. Die Lokalcrew ist informiert, wo der Nachschub gelagert ist.

5. Maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher / Kontrolle

Die zur Verfügung stehende Nutzungsfläche für Besucher im Lokal liegt inkl. Bühne, wo im Regelbetrieb drei Personen unter Einhaltung der Abstände sitzen können, bei 50 m². Rechnerisch ergibt das bei einem erforderlichen Abstand von 1.5m eine maximal zulässige Gästezahl von 22 Personen. Da im Lokalbetrieb sowohl bei Konzerten wie auch im Regelbetrieb erfahrungsgemäss mehrere Paare aus dem gleichen Haushalt sind, wird die maximal zulässige Anzahl Gäste bei 30 festgelegt.

Im 1. OG richtet sich die maximale Anzahl Gäste nach dem grossen Ausstellungsraum für temporäre Ausstellungen. Die Benutzerfläche liegt bei 53 m², was rein rechnerisch eine maximal zulässige Anzahl von 23 Personen ergibt. Da hier jedoch Ausstellungsgegenstände Raum wegnehmen, vor diesen sich Personen gruppieren und alle in Bewegung sind, wird die maximale Anzahl Gäste im OG auf 20 festgelegt. Paarbeisuche spielen hier eine untergeordnete Rolle. Auch legitimieren die weiteren Räumlichkeiten wie das Ortsmuseum, der Korridor und das Treppenhaus nicht höhere Besucherzahlen, weil sich bei Vernissagen alles auf die neue Ausstellung fokussiert.

Im Atelier darf neben dem Künstler / der Künstlerin maximal eine weitere Person bzw. ein Paar sein. Hier wird beim Eingang ins Atelier ein Hinweis angebracht.

Im Eingangsbereich beim Tisch mit der Hinweistafel und dem Desinfektionsmittel liegen je eine Schale mit 30 Kunststoff-Karten fürs Lokal und 20 für die Ausstellungsraumlichkeiten bereit. Sind keine freien Karten verfügbar, muss gewartet oder der Besuch auf später angesetzt werden. Die Karten werden täglich, bei Vernissagen auch während des Anlasses, gereinigt.

Die Kontrolle bezüglich Einhaltung der Besucherzahlen obliegt den für den Barbetrieb zuständigen Vereinsmitgliedern, bei Anlässen der zusätzlich anwesenden Aufsichts-Person und generell der für die Schutzmassnahmen verantwortlichen Person.

Zusammenfassung maximale Anzahl Gäste:

| | |
|--------------------|---------------------------|
| Lokal | 30 Gäste |
| Ausstellung | 20 Gäste |
| Atelier | 1 Gast bzw. 1 Paar |

6. Bestimmungen für die Teilbereiche

6a) Regulärer Lokalbetrieb an Donnerstagen und Freitagen

Die für die jeweilige Öffnung zuständigen Vereinsmitglieder bereiten vor der Öffnung das Contact-Tracing-Formular für den Tag vor. Sie tragen sich selber im Formulkopf auf Seite 1 ein und bestätigen mit ihrer Unterschrift Kenntnisnahme und Einhaltung des Konzepts. Sie kontrollieren, ob die notwendigen Schutzhinweise vorhanden sowie Desinfektionsmittel bereitstehen und halten auf Anfrage Masken bereit.

Die für den Barbetrieb zuständigen Vereinsmitglieder tragen sowohl hinter der Bar wie auch zum Bedienen eine Maske. Mehrfach, insbesondere nach dem Wegräumen von gebrauchtem Geschirr und Leergut oder nach dem Berühren von Geld, waschen oder desinfizieren sie die Hände. Die Gäste werden darauf hingewiesen, dass auch kontaktlos per Twint bezahlt werden kann.

Eintreffende Gäste erhalten das Tracing-Formular, um sich zu registrieren. Erfasst werden: Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer. Das für die Öffnung zuständige Vereinspersonal kontrolliert das korrekte Ausfüllen des Formulars. Pro Gruppe bzw. Familie ist nur eine Kontaktangabe notwendig.

Die kleinen Tische im Lokal lassen auch bei grosszügigerem, durch das BAG bzw. den Kanton gewährtem Spielraum maximal vier Personen pro Tisch zu. Die Tische sind so aufzustellen, dass untereinander ein Mindestabstand von 1.5m eingehalten werden kann.

Die Lokalcrew stellt sicher, dass regelmässig gelüftet wird. Nach 22 Uhr wird lautere Musik leiser gedreht, bevor Fenster geöffnet werden.

Die Gäste werden im Tischservice / an ihren Sitzplätzen bedient. An der Bar werden keine Getränke ausgegeben. Damit sollen unnötige Kontakte unter den Gästen, soweit wie möglich, vermieden werden.

6b) Lokalbetrieb bei besonderen Anlässen

Das Lokal ist für verschiedene Anlässe auch an weiteren Tagen geöffnet. Es gelten grundsätzlich alle Bestimmungen des ordentlichen Barbetriebs wie unter 6a beschrieben.

Bei Anlässen, die eine grössere Besucherzahl vermuten lassen, wird eine Steuerung über Reservationen vorgenommen.

6c) Ortsmuseum und Ausstellungen

Das Ortsmuseum und Ausstellungen sind üblicherweise geöffnet, wenn das Lokal offen ist. Die Kontrolle über maximal zulässige Besucher im oberen Stock erfolgt durch die dafür zuständige zusätzliche Aufsichtsperson. Unterstützt wird sie durch das unter Punkt 5 aufgeführte Karten-System.

Bei Vernissagen tauchen rasch einmal mehr Gäste auf, als es die Räumlichkeiten im Lokal oder im Obergeschoss zulassen.

Die Verantwortlichen wählen unter folgenden Möglichkeiten:

- Vernissage bei zumutbaren Wetterverhältnissen im Freien
- Staffelung: Lokal bis zur zulässigen Maximalzahl füllen, weitere Gäste in die Ausstellung schicken; Ansprachen im Lokal kurzhalten und zu zwei Zeiten anbieten. Dieses Vorgehen setzt eine straffe Besucherführung und eine seriöse Kontrolle voraus.
- Besucher nach Hause schicken

Der letzte Punkt ist unpopulär und wird durch ein geschicktes Reservations-Management umgangen. Es kann aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für den Lokalbetrieb gelten auch hier die unter 6a beschriebenen Auflagen.

Dieses Konzept tritt mit der Wiedereröffnung des Freizeit- und Kulturzentrums nach der erneuten Schliessung am 19. August 2021 in Kraft.